

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Federführender Fachbereich Bildung, Kultur, Schule, Sport		Drucksachen-Nr. 263/2006	
		☒	Öffentlich
		☐	Nichtöffentlich
Beschlussvorlage			
Beratungsfolge ▼		Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport		26. September 2006	Beratung
Rat		26. Oktober 2006	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Anpassung der Betriebssatzung der städtischen Kultureinrichtung "GL-Kultur / Kulturbetrieb Bergisch Gladbach" an die neue Eigenbetriebsverordnung

Beschlussvorschlag:

@->

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschließt die Neufassung der Betriebssatzung GL-Kultur / Kulturbetrieb Bergisch Gladbach in der in der Anlage beigefügten Fassung.

<-@

Sachdarstellung / Begründung:

Durch Artikelgesetz vom 16.11.2004 ist die Eigenbetriebsverordnung (EigVO) des Landes an die neue Gemeindeordnung und die NKF-Haushaltsvorschriften angepasst worden. Die Übergangsfrist, bis zu der die alte EigVO noch maßgeblich sein konnte, endete am 31.12.2005. Folglich ist unabhängig von weiteren Entscheidungen zur Organisationsform die Betriebsatzung mit Wirkung zum 01.01.2006 anzupassen. Diese „Rückwirkung“ ist unproblematisch, da Betriebsatzungen keine unmittelbare Außenwirkung entfalten.

Die Anpassung der Betriebsatzung selbst betrifft ausschließlich redaktionelle Aspekte und nur einige zu ändernde, kurze Passagen.

In der vorliegenden Satzung wird beispielsweise in der Präambel; in §1 Abs 3 sowie im Hinweis (unter §25) auf die Vorschriften der GO - in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden, in Verbindung mit § 9 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (NKF Einführungsgesetz NRW - NKFEG NRW) weiterhin anzuwendenden Fassung - Bezug genommen. Eine Änderung hätte nur vorgenommen werden müssen, wäre schon jetzt das „Neue Kommunale Finanzmanagement“ Anwendung finden.

In der Übersicht sind die geänderten Passagen dargestellt.

Alte Fassung	Neue Fassung
Präambel ... vom 01.06.1988 (GV NRW S. 324) sowie der §§ 4 und 10 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (WbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.2000 (GV NRW S. 390) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 10.10.2002, 25.03.2004 und 09.12.2004 folgende Betriebssatzung beschlossen:	... von Art 16. Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 641 mit Ber.G GV NRW 2005, S. 15) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 10.10.2002, 25.03.2004, 09.12.2004 und am ... folgende Betriebssatzung beschlossen:
§1 Abs. 3 Gegenstand, Zweck und Führung des Betriebes ... mit Ausnahme der Bestellung der Werkleitung und der Bildung des Werksausschusses – eigenbetriebsähnlich geführt. ...	... mit Ausnahme der Bestellung der Betriebsleitung und der Bildung des Betriebsausschusses – eigenbetriebsähnlich geführt. ...
§ 5 Abs. 1 Betriebsführung Die Funktion der Werkleitung nimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister	Die Funktion der Betriebsleitung nimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister
§ 5 Abs. 2 Betriebsführung Die Bürgermeisterin beauftragt eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter mit der Stellvertretung.	Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister beauftragt eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter mit der Stellvertretung.
§ 6 Fachausschuss; Rat Der Fachausschuss nimmt in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 3 bis 6 EigVO die Funktion des Werksausschusses wahr. ...	Der Fachausschuss nimmt in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 3 bis 6 EigVO die Funktion des Betriebsausschusses wahr. ...
§ 7 Bürgermeisterin, Kämmerer Die Stellung der Bürgermeisterin bestimmt sich nach § 6 EigVO. Sie bereitet im Benehmen mit der Leitung der Einrichtung die Vorlagen für den Fachausschuss und den Rat vor. Die Rechte des Kämmerers ergeben sich aus § 7 EigVO.	§ 7 Bürgermeisterin/Bürgermeister, Kämmerin/Kämmerer Die Stellung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bestimmt sich nach § 6 EigVO. Sie/Er bereitet im Benehmen mit der Leitung der Einrichtung die Vorlagen für den Fachausschuss und den Rat vor. Die Rechte der Kämmerin/des Kämmerers ergeben sich aus § 7 EigVO.
§ 8 Abs. 4 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen	... (§ 16 Abs. 5 S. 1 EigVO). ... wird ersatzlos gestrichen
§ 9 Abs. 2 Finanzierung	Zur Sicherung der Liquidität werden auf den Betriebskostenzuschuss quartalsweise Abschläge geleistet. wird ersatzlos gestrichen
§ 21 Abs. 2 Struktur und Leitung Zu den Aufgaben der Leiterin/des Leiters der Einrichtung gehören im Rahmen der Vorgaben von Rat, Werk- und Betriebsleitung sowie Verwaltung insbesondere: ...	Zu den Aufgaben der Leiterin/des Leiters der Einrichtung gehören im Rahmen der Vorgaben von Rat und Betriebsleitung sowie Verwaltung insbesondere: ...

§ 25 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft. Zugleich treten die vom Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seinen Sitzungen vom 30.08.1994 und 20.09.2001 beschlossenen Satzungen der städtischen Kultureinrichtung „Haus der Musik Bergisch Gladbach“, der städtischen Kultureinrichtung „Kunst- und Kulturbesitz Bergisch Gladbach“, der städtischen Kultureinrichtung „Stadt- und Kreisbücherei Bergisch Gladbach“ sowie der Volkshochschule Bergisch Gladbach, jeweils geändert durch Artikelsatzung vom 21.11.2001, außer Kraft. ...

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung für "GL – Kultur / Kulturbetrieb Bergisch Gladbach " in der Fassung der II. Nachtragssatzung außer Kraft. ...